



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Blaskapelle Kirchberg v. W.“ mit Sitz in der Gemeinde Tiefenbach.

§ 2 Aufgaben

Zweck des Vereins ist die gemeinsame Pflege der Musik im Dienste der Kirche und des Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und der Kirchenmusik, Ausbildung und Heranführung von Jugendlichen zur Musik, Teilnahme an Wettbewerben und musikalischen Leistungsabzeichen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist unpolitisch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins (§ 7) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder)
- b) Ehrenmitglieder.

§ 5 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die gemeinnützigen Zwecke des Vereins unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdient gemacht haben.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Kündigung
- b) Tod
- c) Ausschluß

Zu a): Die schriftliche Kündigung kann nur unter Einhaltung der Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.

Zu c): Ausgeschlossen kann werden:

1. wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht unterstützt, ihnen zuwiderhandelt oder die Förderung eigennütziger Belange betreibt;
2. wer den Mitgliedsbeitrag trotz der 3. Mahnung nicht bezahlt hat.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand.

Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung binnen zwei Wochen zu geben.

Gegen die Entscheidung kann binnen vier Wochen ab Zugang des Beschlusses über die Ausschließung schriftliche Beschwerde zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Beiträge und sonstige Pflichten

Der Beginn der Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages, der bis spätestens 31.03. jeden Jahres zu entrichten ist. Die Festsetzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

Vereinstracht, Musikinstrumente, Notenmaterial und dergleichen bleiben bei Austritt eines Mitglieds Eigentum des Vereins, soweit diese nicht von den Mitgliedern persönlich erworben wurden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a) der Vorstand
- d) die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird folgende Regelung getroffen:

Der 2. Vorsitzende darf erst bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Seine Wahl erfolgt, wie die der übrigen Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- zwei Jugendsprechern,
- dem Kassier,
- dem Schriftführer,
- und drei weiteren Mitgliedern.

Die beiden Vorsitzenden und ein Beisitzer müssen aktive Mitglieder sein.

Der Vorstand bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt und die gefaßten Beschlüsse anzufertigen, die von den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus § 2.

Zur Durchführung dieser Aufgaben ist er insbesondere verpflichtet

- a) zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung der dort gefaßten Beschlüsse,
- b) zur Verwaltung des Vereinsvermögens,
- c) zur Einsetzung der Ausschüsse und
- d) zur Rechnungslegung
- e) Bestimmung der organisatorischen musikalischen Leiter für die Dauer eines Jahres. Diesen obliegt die musikalische Gestaltung; sie sind beratende Mitglieder der Vorstandschaft, aber alleinbestimmend für den musikalischen Betrieb.
- f) Bestimmung der Person des Jugendleiters für die Dauer von 2 Jahren, als beratendes Mitglied.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe oder auf Beschluß des Vorstandes stattzufinden.

Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe einer vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung einzuberufen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, ausgenommen in den Fällen des § 12 und § 13. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Anträge aus Kreisen der Mitglieder sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung unter schriftlicher Begründung dem Vorstand einzureichen. Über die Zulassung erst in der Mitgliederversammlung vorgebrachter Anträge entscheidet der Vorstand.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter. Die Tagesordnung der jährlich mindestens einmal einzuberufenden Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht
3. Prüfungsbericht
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Wahl des Vorstandes (2jähriger Turnus)
6. Anträge und Sonstiges

Die Wahlen leitet ein von der Mitgliederversammlung eingesetzter Wahlausschuß, dem jedes Mitglied angehören kann und der sich aus mindestens drei Vereinsmitgliedern zusammensetzt. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung

Abänderungen der Satzung bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Vertretung ist in diesem Falle unzulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder möglich.

§ 13 Zweckbindung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt ein etwa vorhandenes Vermögen zweckgebunden der Pfarrei Kirchberg vorm Wald zu.